

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>004/2022</b>
--	------------------------

### Betreff:

Änderungen der Abfallsatzungen des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: Frau Pankau, Justiziarin AWG	11.03.2022
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Lt. KRd Dr. Herbert Bleicher	25.03.2022
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KRd Dr. Herbert Bleicher	01.04.2022

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte „Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf“ samt Anlage 1 und 2 sowie die „Satzung des Kreises Warendorf über die Sammlung und Beförderung von Altpapier, gefährlichen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle)“ samt Anlagen 1 bis 3 mit ggf. noch erforderlichen redaktionellen Änderungen.

## **Erläuterungen:**

### I. Allgemeines:

Die derzeitigen Satzungen über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Warendorf sind datiert vom 23.10.2015. Seitdem hat es einige Veränderungen in der Abfallwirtschaft gegeben; das Verpackungsgesetz (VerackG) wurde neu eingeführt und hat die Verpackungsverordnung (VerpackV) abgelöst. Die Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) ist in der Deponieverordnung (DepV) aufgegangen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) wurden überarbeitet. Zudem wurden das Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) novelliert und umbenannt in Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW).

Zudem hat der Städte- und Gemeindebund NRW in 2020 eine neue Muster-satzung über die Abfallentsorgung in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, naturschutz- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) erstellt.

Aufgrund dessen ist es erforderlich, die Satzungen über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung des Kreises Warendorf an das neue Abfallrecht anzupassen.

Folgende Änderungen sind erfolgt:

### II. Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf:

#### § 1 Aufgaben und Ziele

In Absatz 1 wurde der § 4 AbfAbIV durch § 6 DepV ersetzt.

Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst. Der letzte Satz wurde zur Klarstellung ergänzt.

Absatz 4 wurde gemäß der Musterabfallsatzung übernommen und neu in die Satzung eingefügt. Das in diesem formulierte abfallwirtschaftliche Ziel findet seine Grundlage in § 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes NRW (im Weiteren „LKrWG NRW“ genannt). Danach sollen Städte und Gemeinden zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beitragen und Dritte zu einer entsprechenden Handhabung verpflichtet, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen.

#### § 2 Umfang der Abfallentsorgung

In Absatz 1 Satz 1 wurden die Maßnahmen der Entsorgung ergänzt. Der Hinweis auf das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Warendorf und die Kreissatzung wurde hier gestrichen, da die Einhaltung dieser durch den Kreis selbstverständlich ist.

Absatz 1 Satz 2 wurde zu Absatz 2, inhaltlich aber nicht geändert.

Die früheren Absätze 2 und 3 wurden zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst und sprachlich vereinfacht.

Absatz 4 ist neu gefasst und trägt dem neuen Verpackungsgesetz Rechnung und grenzt die private von der kommunalen Abfallentsorgung ab.

### § 3 Modellversuche

Hier wurden keine Änderungen vorgenommen.

### § 4 Ausgeschlossene Abfälle

Absatz 1 a) wurde redaktionell angepasst. Zudem wurde der Positivkatalog in Anlage 2 ergänzt.

Absatz 1 b) wurde nur redaktionell angepasst.

Absatz 1 c) wurde gemäß der Musterabfallsatzung neu aufgenommen.

Absatz 2 wurde redaktionell überarbeitet.

Absatz 3 wurde nicht geändert.

Absatz 4 wurde sprachlich gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

### § 5 Gefährliche Abfälle

Absatz 1 und 2 wurde um die gefährlichen Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ergänzt und damit gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

### § 6 Abfallentsorgungsanlagen

Absatz 1 wurde redaktionell angepasst; zudem wurde die AWG bzw. deren Kooperationspartner ergänzt.

Absatz 2 wurde gestrichen, weil die Regelung bereits durch Satz 2 (vorher Absatz 1 Satz 2) miterfasst wird.

### § 7 Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Dieser Paragraph wurde nur redaktionell angepasst.

### § 8 Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

Absatz 1 wurde sprachlich gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

Absatz 2 und 3 wurden gemäß der Musterabfallsatzung übernommen und neu in die Satzung eingefügt.

Absatz 4 (der vorherige Absatz 2) wurde lediglich redaktionell überarbeitet

Absatz 5 (vorher Absatz 3) wurde nun detaillierter gefasst und gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

### § 9 Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch die Städte und Gemeinden

Der Paragraph wurde lediglich redaktionell angepasst.

### § 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

Die Absätze 1 und 2 wurden lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 3 wurde nicht geändert.

### § 11 Verwertung von Abfällen

In Absatz 1 werden die verwertbaren Anteile nun näher definiert.

Absatz 2 wurde redaktionell überarbeitet.

Absatz 3 wurde neu gefasst. Um die im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegte Abfallhierarchie Rechnung zu tragen und die Verwertung von möglichst vieler Abfällen zu ermöglichen, wurde der Umfang der getrennten Erfassung detaillierter gefasst. Insbesondere die Regelung zur Sammlung und Verwertung von Bioabfällen wurde neugestaltet. Bioabfallverordnung und Düngemittelverordnung stellen detaillierte Anforderungen an die Qualität der Endprodukte der Bioabfallverwertung (Komposte, Gärrestprodukte). Besondere Aufmerksamkeit richten Anwender bzw. Kunden sowie der Verordnungsgeber auf Fremdstoffe. Saubere Komposte können aber nur aus sauberen Bioabfällen hergestellt werden. Für die Erfüllung der Anforderungen ist daher die Sortierdisziplin der Abfallerzeuger bei der Trennung und Bereitstellung der Bioabfälle entscheidend. Nur Bioabfälle, bei denen die Einhaltung der Anforderungen an die Qualität der Komposte und Gärprodukte angenommen werden kann, dürfen verwendet werden. Bioabfälle sind von den Abfallerzeugern frei von Fremdstoffen bereitzustellen. In der Praxis sind Fehlwürfe und damit einhergehende Verunreinigungen der getrennt erfassten Bioabfälle noch immer zu hoch. Ziel muss es sein, Verunreinigungen soweit als möglich zu vermeiden.

Absatz 4 wurde gestrichen.

Absatz 5 wurde zu Absatz 4, aber inhaltlich nicht geändert.

## § 12 Getrennthaltung von Abfällen

wurde nicht geändert.

## § 13 Anmeldepflichten

Absatz 1 und Absatz 2 wurde nicht mehr in Absätze unterteilt. Der Paragraph wurde redaktionell überarbeitet. Der letzte Satz des früheren Absatz 2 wurde gestrichen. Die Regelung ist bereits durch den vorherigen Satz (Satz 2 des Paragraphen) abgedeckt.

## § 14 Auskunftspflicht; Betretungsrecht

Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 und 3 wurden nicht geändert.

Absatz 4 und 5 wurden um die „Bediensteten“ ergänzt.

Absatz 6 wurde redaktionell überarbeitet.

## § 15 Abfallberatung

wurde redaktionell überarbeitet.

## § 16 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Absatz 1 wurde nicht geändert.

Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.

## § 17 Anfall der Abfälle

Absätze 1 bis 3 wurden lediglich redaktionell angepasst.

Absatz 4 wurde nicht geändert.

## § 18 Entgelte

Hier wurden neben den Kreis auch die AWG und deren Kooperationspartner aufgenommen. Zudem wurde ein Hinweis auf die Medien geben, in denen die Entgelte zu finden sind.

## § 19 Begriff des Grundstücks

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet und ergänzt. Die Spiegelstriche zwei und drei

wurden ergänzt.

### § 21 Inkrafttreten

Hier ist das Datum anzupassen.

### Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf

Ist in § 2 Absatz 3 benannt; die Anlage wurde überarbeitet.

### Anlage 2 Positivkataloge

Ist in § 4 Absatz 1 a) benannt; die Anlage wurde neu erstellt.

Anlage 2 a) stellt den Annahmekatalog für die Recyclinghöfe und Entsorgungspunkte dar.

Anlage 2 b) stellt den Annahmekatalog für die restlichen Entsorgungsanlagen dar.

### III. Satzung des Kreises Warendorf über die Sammlung und Beförderung von Altpapier, gefährlichen Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle)

Der Name „Satzung des Kreises Warendorf über die Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltige Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung)“ wurde abgeändert in „Satzung des Kreises Warendorf über die Sammlung und Beförderung von Altpapier, gefährliche Abfällen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen (Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle)“.

### § 1 Aufgaben und Ziele

Absatz 1 und 2 wurden zu einem Absatz 1 zusammengefasst und sprachlich angepasst und die Drittbeauftragung näher erläutert. Der neue Absatz 1 wurde zudem gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

Absatz 3 wurde zu Absatz 2; der Absatz wurde redaktionell angepasst. Die Depotcontainer wurden gestrichen, da diese ab 2022 wegfallen.

Absatz 4 wurde zu Absatz 3, Absatz 5 zu Absatz 4 und Absatz 6 zu Absatz 5 und wurden lediglich redaktionell überarbeitet.

Absätze 6 und 7 wurden neu gefasst und wurde gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

### § 2 Modellversuche

Wurde nicht geändert.

### § 3 Abfallentsorgungsleistungen

Dieser Paragraph wurde gemäß der Musterabfallsatzung neu eingefügt.

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Es handelt sich hier um den alten § 3. Dieser wurde in Absatz 1 und 2 nur redaktionell angepasst.

### § 5 Benutzungszwang

Es handelt sich hier um den alten § 4. Der Paragraph regelt nicht mehr den Anschlusszwang. Diesen gibt es für die in dieser Satzung berücksichtigten Abfälle nicht. In Absatz 1 wurde daher der Satz 1 gestrichen. Ansonsten wurde der Absatz nur redaktionell überarbeitet.

Der Absatz 2 wurde gemäß der Musterabfallsatzung neu gefasst.

Absatz 3 (vorheriger Absatz 2) wurde der Anschlusszwang gestrichen; ansonsten wurde er redaktionell überarbeitet.

Der alte Absatz 3 wurde gestrichen, da diese Regelung im neuen § 6 „Ausnahmen vom Benutzungszwang“ detaillierter geregelt wurde.

### § 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Wurde gemäß der Musterabfallsatzung neu eingefügt.

### § 7 Ausnahmen vom benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Wurde gemäß der Musterabfallsatzung neu eingefügt.

### § 8 Altpapierbehälter / Standplatz und Transportwege

Es handelt sich hier um den alten § 5.

Absatz 1 wurde gemäß der Musterabfallsatzung überarbeitet.

Absatz 2 wurde nur redaktionell angepasst.

Absatz 3 wurde aus verkehrsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen angepasst.

### § 9 Benutzung der Altpapierbehälter

Es handelt sich hier um den alten § 6.

Absatz 1 wurde nur redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 wurde redaktionell überarbeitet. Die Depotcontainer wurden gestrichen, da diese ab 2022 wegfallen.

Absätze 3 und 4 wurden nicht geändert.

Absatz 5 wurde gemäß der Musterabfallsatzung ergänzt.

Absatz 6 wurde redaktionell überarbeitet.

In Absatz 7 wurden die Depotcontainer gestrichen, da diese ab 2022 wegfallen.

Absatz 8 wurde gestrichen, da es keine Depotcontainer für Altpapier mehr gibt. Dafür wurde ein neuer Absatz 8 eingefügt. Um der im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegte Abfallhierarchie Rechnung zu tragen ist die Sortierdisziplin der Abfallerzeuger bei der Trennung und Bereitstellung der Altpapierabfälle entscheidend. Ziel muss es sein, Verunreinigungen soweit als möglich zu vermeiden.

### § 10 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Es handelt sich hier um den alten § 7.

Wurde gemäß der Musterabfallsatzung angepasst.

### § 11 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Es handelt sich hier um den alten § 8. Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

Der alte „§ 11 Anmeldepflichten“ wurde ersatzlos gestrichen, da er nicht mehr relevant ist.

### § 12 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen

Es handelt sich hier um den alten § 9.

Absatz 1 wurde gemäß der Musterabfallsatzung angepasst; in Bezug auf die Art der Entsorgung ergänzt und zudem redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 wurde neu eingefügt und entspricht dem alten § 6 Absatz 8.

### § 13 Sammeln von gefährlichen Abfällen

Es handelt sich hier um den alten § 10.

Das Wort „schadstoffhaltig“ wurde durch das Wort „gefährlich“ ersetzt. Der Paragraph wurde gemäß der Musterabfallsatzung angepasst und redaktionell überarbeitet.

### § 14 Auskunftsrecht, Betretungsrecht

Es handelt sich hier um den alten § 12.

Absatz 1 wurde redaktionell überarbeitet

Absätze 2 und 3 wurden nicht geändert.

Absätze 4 und 5 wurden um das Wort „Bedienstete“ ergänzt.

Absatz 6 wurde redaktionell angepasst.

### § 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Es handelt sich hier um den alten § 13.

Absatz 1 wurde nicht geändert.

Absatz 2 wurde redaktionell angepasst.

### § 16 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen/Anfall des Abfalls

Es handelt sich hier um den alten § 14.

Absatz 1 und 2 wurden redaktionell überarbeitet.

Absatz 3 und 4 wurden nicht geändert.

### § 17 Entgelte

Es handelt sich hier um den alten § 15.

Hier wurden neben den Kreis auch die AWG und deren Kooperationspartner aufgenommen. Zudem wurde ein Hinweis auf die Medien geben, in denen die Entgelte zu finden sind.

### § 18 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Es handelt sich hier um den alten § 16.

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

### § 19 Begriff des Grundstücks

Es handelt sich hier um den alten § 17.  
Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

In Absatz 1 wurde der dritte Spiegelstrich gestrichen, da die Regelung bereits durch den nachfolgenden Spiegelstrich (früher 4. Spiegelstrich, jetzt 3. Spiegelstrich) berücksichtigt ist. Der fünfte Spiegelstrich wurde gestrichen, da dieser sich auf den alten § 11 bezog, der ersatzlos gestrichen worden ist. Ansonsten wurde der Absatz redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 wurde nicht geändert.

### § 21 Inkrafttreten

Wurde redaktionell überarbeitet. Das entsprechende Datum ist zu ergänzen.

### Anlage 1 (früher Anlage 2)

Ist in § 1 Absatz 1 benannt; die Anlage wurde überarbeitet.

### Anlage 2 (früher Anlage 1)

Ist in § 1 Absatz 2 benannt; die Anlage wurde überarbeitet.

Anlagen:

Abfallsatzung Kreis WAF\_Anpassung 2022

Anlage 2 a) Satzung Kreis WAF Rehöfe und Entsorgungspunkte Kreis WAF

Anlage 2 b) Positivkatalog Einstöckungsanlagen WAF für Abfallsatzung

Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle\_Kreis WAF\_Anpassung 2022

Satzung\_Altpapier\_Schadstoffe\_Elektroschrott\_Altmetall\_2015 (1)

Satzung\_ueber\_Abfallentsorgung\_Kreis\_Warendorf\_2015 (4)